



## Presseinformation

17. August 2022

**Allgemeiner Deutscher  
Automobil-Club e.V.**

**Newsroom**

Hansastraße 19  
80686 München  
T +49 89 76 76 54 95  
F +49 89 76 76 28 01

**aktuell@adac.de**

**presse.adac.de**

### **60. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar**

**AK V: Reha-Management Schwerstverletzter nach  
Verkehrsunfällen**

#### **Frühzeitiger Start der Rehamaßnahmen unabdingbar**

Schwere Verletzungen nach einem Unfall stellen für Betroffene und ihr Umfeld eine große Belastung dar. Reha-Management bietet die Chance, Schwerstverletzte nach einem Verkehrsunfall optimal zu betreuen und so möglichst zeitnah professionell zu unterstützen und die Chancen zu erhöhen, den Alltag selbstbestimmt zu meistern und sich im Berufsleben wieder eingliedern zu können.

Damit das Reha-Management weiter optimiert wird, sind aus Sicht des ADAC wesentliche Punkte zu beachten. So müssen alle Beteiligten, von Geschädigten über Anwälte bis hin zu Reha-Dienstleistern, so schnell wie möglich bei der Frage über Maßnahmen und Behandlungen eingebunden werden. Eine Verzögerung auf Grund einer noch nicht vollständig geklärten Haftungssituation darf sich nicht zu Lasten der Betroffenen auswirken.

Dabei hat sich der Reha-Dienstleister an die Grundwerte des Code-of-Conducts zu halten, die 2008 durch den Verkehrsgerichtstag in Goslar festgelegt wurden. Diese müssen zudem unabhängig – nach dem Grundsatz der Neutralität – überwacht werden. Die volle Kontrolle über das Reha-Management muss beim Geschädigten liegen: Er muss die Zustimmung zum Reha-Management erteilen und dieses auch jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden können, ohne dass dies Konsequenzen für die Schadensregulierung hat.

Jedes Unfallopfer mit einem Schadensersatzanspruch hat beim Personenschaden Anspruch auf bestmögliche Wiederherstellung seiner Gesundheit und Fähigkeiten. Dieser Anspruch besteht auch jetzt schon – ohne einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Reha-Management. Die private Organisation und Koordination ist in der Praxis allemal umständlich und anspruchsvoll, ein gesetzlich festgeschriebener Anspruch auf Reha-Management scheint jedoch angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten aus Sicht des ADAC nicht zielführend.

Der ADAC setzt sich vor diesem Hintergrund dafür ein, dass eine Einbindung ins Reha-Management nicht vom Schweregrad der Verletzung abhängt. Wenn die bisherige Berufstätigkeit besondere Fingerfertigkeiten erfordert (zum Beispiel eine Handverletzung bei einem Musiker), sollte auch bereits bei vergleichsweise kleinen Verletzungen direkt die Einbindung des Reha-Managements möglich sein.

Diese Presseinformation finden Sie online unter [presse.adac.de](https://presse.adac.de)  
Folgen Sie uns auch unter [twitter.com/adac](https://twitter.com/adac)



**Pressekontakt**  
ADAC Newsroom  
T +49 89 76 76 54 95  
[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)